

Kolloquium im SPB 8a, SS 2019

Fall Nr. 2 - EuGH, 2.Mai 2019, Rs C-694/17 "Securitisation", EU:C:2019:345

(vgl. bereits WS 2018/19, Fall 2)

Frau Arnadottir, mit Wohnsitz in Island, unterzeichnete im März 2005 ein Darlehen über 1 Millionen Euro bei der Kaupthing Bank, Luxemburg. Das Darlehen sollte es Frau Arnadottir ermöglichen, Anleihen einer isländischen Gesellschaft zu erwerben, sie war eine von zwei Geschäftsführern dieser Gesellschaft. Die Rückzahlung des Kredits sollte (als Gesamtsumme) zum 1.3.2010 erfolgen. Der Darlehensvertrag enthielt eine Klausel, nach der sämtliche Streitigkeiten vor den Gerichten Luxemburgs zu entscheiden waren. Die isländische Gesellschaft verbürgte sich für die Rückzahlung, Frau Arnadottir und der andere Geschäftsführer unterschrieben die Bürgschaftsurkunde.

Im Rahmen der Finanzkrise wurde die Kaupthing Bank in verschiedene Nachfolgesellschaften aufgespalten, unter anderem in die "Securitisation". Diese erhob im Juli 2011 als Rechtsnachfolgerin der Kaupthing Bank Klage auf Rückzahlung des Darlehens vor den Zivilgerichten in Luxemburg. Frau Arnadottir bestreitet die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Großherzogtums, da sie als Verbraucherin gehandelt habe. Die Klägerin beruft sich u.a. auf Artikel 2 der Verbraucherkredit-Richtlinie 2008/48. Danach ist die Richtlinie nicht auf Darlehensverträge anzuwenden, deren Gesamtsumme geringer als 200,00 Euro oder 75.000 Euro übersteigt. Folglich könne nach europäischem Recht Frau Arnadottir nicht als Verbraucher angesehen werden.

Wie ist zu entscheiden?

Hinweis: Richtlinie 2008/48 (Verbraucherkreditrichtlinie)

Artikel 2 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Kreditverträge.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für: (...)

c) Kreditverträge, bei denen der Gesamtkreditbetrag weniger als 200 EUR oder mehr als 75 000 EUR beträgt;

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Verbraucher“ eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfassten Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;

Fall Nr. 3 a) EuGH, 7.7.2016, Rs. C-70/16, *Lebek*, EU:C:2016:524

Im Rahmen eines ersten Verfahrens vor den zuständigen polnischen Gerichten beantragte Herr Lebek die Anerkennung und Vollstreckung des Urteils des Tribunal de grande instance de Paris (Landgericht Paris, Frankreich) vom 8. April 2010, mit dem Herr Domino verurteilt worden war, ihm Unterhalt in Höhe von 300 Euro monatlich zu zahlen.

Nach der Vorlageentscheidung war das beim Tribunal de grande instance de Paris eingereichte verfahrenseinleitende Schriftstück dem Beklagten, Herrn Domino, nicht zugestellt worden, weil seine vom Kläger, Herrn Lebek, angegebene Anschrift in Paris unzutreffend war, da der Beklagte seit 1996 in Polen wohnte. Da Herr Domino somit nichts von dem laufenden Verfahren wusste, konnte er sich nicht verteidigen.

Herr Domino erfuhr von dem Urteil des französischen Gerichts erst im Juli 2011, d. h. über ein Jahr nach dessen Verkündung, als der Sąd Okręgowy w Jeleniej Górze (Bezirksgericht Jelenia Góra/Hirschberg, Polen) ihm im Rahmen eines bei ihm eingeleiteten Verfahrens beglaubigte Abschriften des Urteils des Tribunal de grande instance de Paris und des Antrags von Herrn Lebek auf Anerkennung der Vollstreckbarkeit dieses Urteils zustellte.

Der Antrag von Herrn Lebek wurde vom Sąd Okręgowy w Jeleniej Górze (Bezirksgericht Jelenia Góra) mit Beschluss vom 23. November 2011 und vom Sąd

Apelacyjny we Wrocławiu (Berufungsgericht Wrocław/Breslau, Polen) mit Beschluss vom 31. Januar 2012 wegen Nichtbeachtung der Verteidigungsrechte von Herrn Domino zurückgewiesen. Denn dieser habe von dem Urteil des Tribunal de grande instance de Paris (Landgericht Paris) erst zu einem Zeitpunkt erfahren, als die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs nicht mehr möglich gewesen sei.

In der Folge stellte Herr Lebek beim Sąd Okręgowy w Jeleniej Górze (Bezirksgericht Jelenia Góra) einen zweiten Antrag, der denselben Gegenstand wie der zuvor zurückgewiesene Antrag hatte und in dem er neue Tatsachen vortrug, dass nämlich das Urteil des Tribunal de grande instance de Paris (Landgericht Paris) an den Beklagten am 17. und am 31. Mai 2012 gemäß den Vorschriften der Verordnung Nr. 1393/2007 zugestellt worden war. Dabei waren jenes Urteil und eine Belehrung des Beklagten, die u. a. die Vorschriften von Art. 540 CPC wiedergab, zugestellt worden. Nach der Belehrung konnte der Beklagte innerhalb von zwei Monaten ab der Zustellung des betreffenden Urteils in Bezug auf die Rechtsmittelfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2012 stellte der Sąd Okręgowy w Jeleniej Górze (Bezirksgericht Jelenia Góra) fest, dass der Beklagte innerhalb der gesetzten Frist keinen solchen Antrag gestellt habe. Er gab daher dem zweiten Antrag von Herrn Lebek statt, da die Wahrung der Verteidigungsrechte gewährleistet gewesen sei, und erklärte das Urteil des Tribunal de grande instance de Paris (Landgericht Paris) für in Polen vollstreckbar.

Mit Beschluss vom 27. Mai 2013, der auf die von Herrn Domino eingelegte Beschwerde hin erging, änderte der Sąd Apelacyjny we Wrocławiu (Berufungsgericht Breslau) den angefochtenen Beschluss ab und wies den Antrag auf Anerkennung mit der Begründung ab, dass Art. 34 Nr. 2 der Brüssel-I-Verordnung so auszulegen sei, dass die bloße Möglichkeit, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen, nicht bedeute, dass tatsächlich die Möglichkeit bestanden habe, einen Rechtsbehelf gegen das Urteil des Tribunal de grande instance de Paris (Landgericht Paris) einzulegen, da dieser Rechtsbehelf davon abhängt, dass das französische Gericht zuvor dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgebe.

Herr Lebek legte beim Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) Kassationsbeschwerde gegen den Beschluss des Sąd Apelacyjny we Wrocławiu (Berufungsgericht Breslau) ein.

Fallfragen:

1. Wie ist zu entscheiden?¹
2. Wie wäre der Fall unter der VO 1215/2012 zu entscheiden?

Fall Nr. 3b) EGMR, 23.5.2016 (GC), Nr. 17502/07, *Avotiņš v. Lettland*, dazu *Kohler*, IPRax 2017, 333 ff.

Der Straßburger Menschenrechtsbeschwerde lag ein Verfahren vor den lettischen Gerichten zugrunde, in dem es um die Anerkennung eines zyprischen Urteils nach Art. 32 ff. EuGVO aF ging. Der Beschwerdeführer war in Zypern geschäftlich tätig und hatte dort ein notarielles Schuldanerkennnis über 100.000 US\$ unterzeichnet. Im Jahr 2003 klagte die zyprische Gläubigerin vor dem Gericht in Limassol; die Klagezustellung in Lettland erfolgte an der Adresse, die in der Urkunde angegeben war. Ob die Zustellung tatsächlich erfolgte, blieb strittig.

Der Beschwerdeführer berief sich im lettischen Anerkennungsverfahren auf Art. 34 Nr. 2 EuGVO aF. Dieser Einwand wurde vom lettischen Obersten Gericht mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Beschwerdeführer vor den zyprischen Gerichten die fehlerhafte Zustellung hätte rügen müssen. Der Beschwerdeführer hielt hingegen die lettischen Gerichte für verpflichtet, die Gehörsverletzung im zyprischen Verfahren eigenständig zu untersuchen.

Wie wird der EGMR entscheiden?

¹ Die Lösung ist auf der Grundlage des LugÜ zu erarbeiten – dessen Text entspricht der EuGVO a.F.